

Allgemeininteresse der Völkerrechtsgemeinschaft überspielt. Auf der anderen Seite kann die soziologische Sicht die Strukturen der Völkerrechtsordnung möglicherweise besser erklären als die in den Lehrbüchern meist befolgte rein normative Methode.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verfasserin des hier angezeigten Werks versucht, den Normativismus mit der Methode von McDougal zu verbinden. Allerdings scheint mir dies, obwohl das Werk zahlreiche neue Aspekte des Völkerrechts behandelt, letztlich mißlungen zu sein. Insbesondere sehe ich nicht recht, welche rechtliche Tragweite die von der Autorin zugrundegelegte neue Sicht der Rechtssätze des Völkerrechts haben soll.

Entschieden widersprechen muß ich dagegen, daß de Lulis die Rechtsquellen des Völkerrechts und insbesondere des Völkergewohnheitsrechts durch den völlig unvertretbaren Rückgriff auf die Theorien McDouglas ersetzen will. Sicherlich ist der Autorin zuzustimmen, daß in der Lehre die Voraussetzungen der Bildung von Völkergewohnheitsrecht im Detail äußerst umstritten sind und insbesondere die "opinio iuris" einen unklaren Begriff enthält. Es erscheint mir aber gewagt, eine Rechtsquelle aufzugeben, die in Praxis und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist. Im Gegensatz zu de Lulis bin ich der Auffassung, daß die Unbestimmtheit der Voraussetzungen der Bildung von Völkergewohnheitsrecht nicht zur Aufgabe dieser Rechtsquelle, sondern im Gegenteil zu einer stärkeren methodischen Klärung führen muß.

Das Werk hätte sichtlich an Gewicht gewonnen, wenn de Lulis sich stärker bemüht hätte, die äußerst vagen Vorstellungen und Methoden McDouglas näher abzuklären. Trotz dieser Bedenken: ein insgesamt recht anregendes Buch.

Albert Bleckmann

Wilhelm G. Grewe

Epochen der Völkerrechtsgeschichte

Nomos Verlagsgesellschaft Baden Baden, 2. Aufl. 1988, 897 S., DM 68,-

Wilhelm G. Greves "Epochen der Völkerrechtsgeschichte" zu besprechen, ist für mich ein besonderes Vergnügen. Das hat sowohl mit dem Autor wie mit dem Gegenstand des Buches zu tun: Die von Grewe herausgegebene und eingeleitete synoptische Ausgabe der Satzung der Vereinigten Nationen (Göttingen 1947) war eines der ersten Fachbücher, das ich als Student in Frankfurt/M. kaufte. Später war ich lange Jahre durch die gemeinsame Zugehörigkeit zum Auswärtigen Dienst mit ihm verbunden, und heute leben wir beide als Ruheständler in Königswinter-Thomasberg. Die Völkerrechtsgeschichte aber gehört zu meinen Lieblingsfächern, seit Wolfgang Preiser (von Grewe in den Einleitungskapiteln seines Buches mehrfach lobend zitiert) das Faszinosum dieses Gebietes im Sommersemester 1947 vor den Studenten der Frankfurter Juristenfakultät ausbreitete.

Hinzu kommt die ungewöhnliche Entstehungsgeschichte des Werkes: Daß ein Autor gleich welcher Fachrichtung ein gegen Ende des Zweiten Weltkrieges abgeschlossenes Werk, dessen Drucklegung die Bomben verhinderten, vierzig Jahre später (1984) - überarbeitet und ergänzt zwar, aber in den Grundaussagen unverändert - mit solchem Erfolg publizieren kann, daß schon nach vier Jahren eine Neuauflage notwendig wird, dürfte ziemlich einmalig sein. Dies weckt Erwartungen, die bei der Lektüre nicht enttäuscht werden.

Greve unternimmt es, die völkerrechtliche Entwicklung vom Mittelalter bis heute im Gegensatz zur überkommenen Auffassung als kontinuierlichen Prozeß darzustellen, wobei Lehrmeinungen und Staatspraxis gleichermaßen zu ihrem Recht kommen, sowohl in ihrer Eigengesetzlichkeit wie in ihren - bisher wissenschaftlich allzu oft vernachlässigten Wechselwirkungen. Dies bedingt eine weitgehende Einbeziehung der (macht-) politischen Entwicklung in die Darstellung, was den Realitätsbezug und die Lesbarkeit auch für Nichtjuristen ganz erheblich erhöht.

So macht der Verfasser Beginn und Ende der von ihm behandelten Epochen, die er nach einer allgemeinen Einleitung über "Ursprünge des Völkerrechts" und "Völkerrechtliche Ordnungen des modernen Staatensystems" in sechs Teilen behandelt, jeweils an markanten historischen Ereignissen fest und postuliert schlüssig und überzeugend nach Ablauf des Mittelalters zunächst eine spanische (1494-1648), dann eine französische (1648-1815) und englische (1815-1919) Epoche des Völkerrechts, gefolgt von den Epochen des Völkerbunds und der "anglo-amerikanischen Vorherrschaft" (1919-1944) und schließlich der Vereinten Nationen und der amerikanisch-sowjetischen Rivalität (seit 1945).

In jedem Teil werden in jeweils neun Kapiteln die wichtigsten Kriterien der Völkerrechtsordnung behandelt: Die machtpolitischen Verhältnisse, die (geistesgeschichtlichen) Grundlagen der Völkerrechtsgemeinschaft, die Subjekte der Völkerrechtsordnung, die Rechtsbildung, die Rechtsprechung, den Rechtszwang (Kriegsrecht), die Rechtsformen der Raumordnung (Gebietserwerb) und die Rechtsordnung der Meere. So lassen sich Kontinuität und Veränderungen im Rechtsverständnis, aber auch in der Aus- und Rückbildung einzelner Institutionen wie z.B. der Schiedgerichtsbarkeit leicht verfolgen und nachvollziehen. Der die Gegenwart behandelnde letzte Teil ist dabei knapper gefaßt als die anderen, da er sich ja inhaltlich mit den systematischen Darstellungen des geltenden Völkerrechts überschneidet, an denen, wie Grewe mit Recht feststellt, kein Mangel herrscht.

Für das Mittelalter widerlegt Grewe überzeugend die oft gehörte Auffassung, mangels Staaten im modernen Sinne habe es damals kein Völkerrecht geben können: Auch die stärker personal geprägten Herrschaftsverbände des Lehnzeitalters konnten untereinander echt völkerrechtliche Beziehungen pflegen und taten es auch, trotz der theoretisch behaupteten, aber nur selten kurzfristig praktisch durchgesetzten Suprematie von Kaiser und/oder Papst. So bestand unter dem "ius gentium" eine Rechtsgemeinschaft der abendländischen Christenheit, in die als ursprünglich nicht legitimer Herrscher einzutreten durchaus nicht nur durch päpstliche Approbation, sondern auch durch gegenseitige Anerkennung möglich war, wie am Bonner Vertrag von 921 zwischen Heinrich I. und dem Westfranken Karl III. gezeigt wird. Auch die strengen Formen des Kriegs- und Fehderechts und das Blühen einer

weit verzweigten Schiedsgerichtsbarkeit zeugen von der Existenz eines - in den Stufenbau des scholastischen Naturrechtssystems eingebauten - Völkerrechts, das in Vertrags- und Gewohnheitsrecht fortgebildet wurde.

Mit der Herausbildung des modernen Staatsystems, die sich zuerst mit den französischen Einfällen in Italien unter Karl VIII. 1494 manifestierte, lässt Grewe auch das eigentlich moderne Völkerrecht beginnen, und zwar als "ius inter gentes" zunächst im Zeichen der Vorherrschaft Spaniens. Charakteristisch ist die ungeheure Ausweitung des Gesichtskreises und Handlungsraums durch die überseeischen Entdeckungen und Eroberungen, während gleichzeitig der Geltungsbereich des Völkerrechts auf den gewohnten europäischen Raum beschränkt blieb: Jenseits willkürlich durch den Ozean gezogener "Freundschaftslinien" sollten zwischenstaatliche Verträge nicht gelten, umgekehrt aber auch dort begangene Feindseligkeiten keine Rückwirkungen auf die betroffenen Staaten haben! So konnten die aufstrebenden nordwesteuropäischen Mächte das spanische Handelsmonopol aufzubrechen suchen, ohne gleich einen Krieg zu riskieren.

Von den Bewohnern der neuen Gebiete wurde allgemein angenommen, daß sie, da "im Stande der Sünde" lebend, zum Besitz von Hoheits- oder auch nur Eigentumsrechten nicht in der Lage seien und deshalb die Hoheitsrechte der Europäer zu akzeptieren hätten. Der mit unerbittlicher Konsequenz vertretene Gegenstandpunkt des Bartolomeo de las Casas, daß alle spanischen Eroberungen in der Neuen Welt mangels freiwilliger Unterwerfung rechtswidrig seien, zeugt zwar von einer in Zeitalter und im Lande der Inquisition bewundernswerten geistigen Unabhängigkeit, hat aber die Staatenpraxis nicht beeinflussen können.

Es überrascht nicht, daß das Podest für Hugo Grotius als angeblichen Begründer der modernen Völkerrechtslehre erheblich niedriger ausfällt als gewohnt, während die großen Spanier Vitoria und Ayala stärker ins Licht treten.

Entscheidend geprägt wurde diese Periode durch den Eintritt der Niederlande in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgrund einer erfolgreichen Rebellion. Kein Wunder, daß viele diesen Vorgang erst mit der Anerkennung durch den vorherigen Hoheitsträger Spanien 1948 als vollendet ansehen mochten.

Mit den in diesem Jahr geschlossenen Friedensverträgen von Münster und Osnabrück aber beginnt die Periode der französischen Vormachtstellung, die das Völkerrecht überwiegend als "Droit public de l'Europe" begriff. Die Überseegebiete wurden in dieser Zeit, als deren Charakteristikum Grewe die Antinomie zwischen (säkularisiertem) Naturrecht und Staatsräson sieht, auf dem Umweg über mit Hoheitsrechten ausgestattete staatlich lizenzierte Handelskompanien an die Völkerrechtsgemeinschaft herangeführt. Die Staatsräson führte dabei zur überraschend schnellen Anerkennung revolutionärer Umwälzungen, so der englischen Republik (nach der Hinrichtung Karls I.) durch Spanien und Frankreich 1652 und - wahrhaft epochemachend - der Unabhängigkeit der USA durch Frankreich 1778. Von den großen Rechtsdenkern dieser Epoche - unter ihnen bezeichnenderweise kein Franzose - werden Hobbes und Pufendorf für die Naturrechtler, Zouch, Rachel und Bynkershoek für

die Positivisten und Leibniz, Christian Wolff und dessen Popularisierer Vattel ausführlich gewürdigt.

In einem Exkurs behandelt Grewe die völkerrechtlichen Ideen der Französischen Revolution, unter denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Konsequenz der Volkssouveränität hervorzuheben ist, während die eher fragwürdige Kriminalisierung des Gegners im "Krieg gegen den Krieg" erst in unserem Jahrhundert wieder aufgegriffen wurde.

In dem mit dem Wiener Kongreß 1815 beginnenden Zeitalter der britischen Seeherrschaft erfolgt endgültig der Durchbruch zu einem alle "zivilisierten Staaten" der Erde umfassenden "International Law", nachdem dieser Begriff bei der Anerkennung der von Spanien unabhängig gewordenen lateinamerikanischen Staaten geprägt worden war. In Theorie und Praxis herrschte der Positivismus, der den Staatswillen als alleinige Quelle des Völkerrechts anerkannte, weshalb man zum Abschluß "rechtsetzender Vereinbarungen" und zur Einberufung von Kodifikationskonferenzen schritt. Nun erfuhr das Völkerrecht, gerade auch im Kriegs- und Neutralitätsrecht, seine klassische Ausprägung. Hier auch findet Talleyrands sarkastische Bemerkung über den "rätselhaften diplomatischen Ausdruck Nicht-intervention" der ungefähr dasselbe Bedeutung wie Intervention (S. 391) ihren legitimen Platz. Bemerkenswert ist, daß die jahrhundertelang darniederliegende Schiedsgerichtsbarkeit in dieser Periode eine neue Blüte erlebte, die freilich den Zusammenbruch des auf dem Gleichgewicht der Mächte beruhenden Ordnungssystems im Ersten Weltkrieg nicht verhindert konnte.

Mit den Pariser Vorortsverträgen von 1919 und der gleichzeitigen Gründung des Völkerbundes läßt Grewe das nachklassische Völkerrecht beginnen, für dessen bis 1944 reichende Übergangsphase er eine faktische anglo-amerikanische Doppelhegemonie konstatiert. Die deutliche Abkehr vom Positivismus und Rückbesinnung aufs Naturrecht führte dabei zu einer euphorischen Hypertrophie von Kodifikationen, deren Ergebnisse für die Staatenpraxis weit hinter den Erwartungen zurückblieben, mochte es sich um die Bedürfnisse des Völkerbundes, die Kriegsächtung durch den Kellogg-Pakt oder die Rechtsprechung des neu geschaffenen Ständigen Internationalen Gerichtshofs handeln. Bemerkenswert ist die 1932 von den USA entwickelte und praktizierte "Stimson-Doktrin" der Nichtanerkennung von mit Gewalt etablierten Herrschaftssystemen - im konkreten Fall des von Japan eingesetzten Satellitenregimes in Manchukuo.

Mit der zunächst passiven Hinnahme der Aggressionsakte Mussolinis und Hitlers war dieses System beim Ausbruch des Zweiten Weltkriegs 1939 bereits zusammengebrochen. Die nach dessen Ende in Angriff genommene Neuordnung findet ihren Ausdruck mangels eines "großen" Friedensvertrags in der Satzung der Vereinten Nationen von 1945. Mit ihrer Annahme beginnt die vorläufig letzte völkerrechtliche Epoche, die zunächst allein von der amerikanisch-sowjetischen Rivalität geprägt wurde, die jedoch vom Heraufkommen der "Dritten Welt" zunehmend relativiert wird. Mit Durchführung und Abschluß des Entkolonialisierungsprozesses und der Aufnahme praktisch aller unabhängig gewordenen Staaten in die VN ist nun eine den ideologischen Dissens übergreifende organisierte Welt-Völkerrechtsgemeinschaft entstanden, die zwar ständigen Belastungen durch den Widerstreit zwischen

nationaler Souveränität und übernationaler Integration ausgesetzt ist, die auch das in der VN-Satzung ausgesprochene Gewaltverbot nicht hat durchsetzen können, die aber doch erfolgreich zur Eindämmung regionaler Konflikte beigetragen hat und Keime zu einer kommenden Friedensordnung in sich trägt.

Insofern erscheint Grewes betonte Skepsis hinsichtlich der Ergebnisse des KSZE-Prozesses und des Schutzes der Menschenrechte, wo er den Durchbruch der Individualbeschwerde in der Europäischen Menschenrechtskonvention mit einer fast geringschätzigen Bemerkung abtut (S. 769: Fortschritte nur da, wo sie am wenigsten dringlich waren) im Nachhinein durch das abschließende Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15. Januar 1989 zumindest tendenziell widerlegt.

An dem ganzen Werk ist kaum etwas auszusetzen: Einige wenige Anglizismen stören den Lesefluß. Daß der Nord-Ostsee-Kanal bei der Behandlung der "Wimbledon"-Entscheidung des StIGH als "Kieler Kanal" bezeichnet wird, mag noch angehen. (S. 723). Daß aber die um die Jahrhundertwende in China regierende Kaiserin-Witwe als "Kaiserin-Dowager" präsentiert wird (S. 564) ist ein eigentlich unverzeihlicher sprachlicher Lapsus, der aber wohl eher dem Verlagslektor anzulasten ist, ebenso wie das völlige Fehlen der im Text vermerkten Fußnote 7 auf S. 721.

Insgesamt handelt es sich um eine sachkundige, übersichtlich gegliederte und sehr lesbare, streckenweise ausgesprochen spannende Darstellung, die den Leser bereichert entläßt.

Karl Leuteritz

Féderralsime, Régionalisme, et Droit des Groupes Ethniques en Europe - Föderalismus, Regionalismus und Volksgruppenrecht in Europa.

Hommage à Guy Héraud - Festschrift für Guy Héraud, hrsg. von Franz Hieronymus Riedl und Theodor Veiter.

Ethnos Bd. 30. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien 1989, XIII, 521 S., DM 272,-

Wie kein anderer hat sich der französische Staats- und Völkerrechtler Guy Héraud - er ist zugleich Ethnologe - um die Entwicklung eines modernen Volksgruppenrechts verdient gemacht. Eines seiner bedeutendsten Werke (L'Europe des Ethnies) ist ins Deutsche übersetzt worden und trägt den Titel: "Die Völker als die Träger Europas". Die vorliegende Festschrift erscheint zwischen runden Geburtstagen (Héraud, von 1955-1972 Professor an der Universität Straßburg, seither Professor an der Universität Pau, ist 1920 geboren). Aber sie wird sicher nicht nur den Jubilar erfreuen, sondern auch einen weiten Leserkreis; denn sie enthält viel Wertvolles zu einer ganzen Anzahl von Spezialgebieten. Nur drei davon tauchen im Titel der Festschrift auf. Von den 45 Beiträgen des Sammelbandes sind 6 dem Föderalismus und 7 dem Regionalismus zuzuordnen. Ganz so einfach ist die Trennung